

Wegenutzungsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Hennef**, vertreten durch ihren Bürgermeister, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

- kurz: „Stadt“

der **Martin Schlechtriem Straßen- und Tiefbau-Unternehmung GmbH & Co. KG**, Abts-
gartenstraße 1, 53773 Hennef, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäfts-
führer der Schlechtriem GmbH, Herrn Dipl.-Ing. Karl Schlechtriem

- kurz: „Fa. Schlechtriem“-

und

der **Betas GmbH & Co. KG**, Am Autobahnweiher, 53773 Hennef, vertreten durch den allein-
vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Betas GmbH, Herrn Dipl.-Ing. Karl Schlechtriem

- kurz: „Fa. Betas“-

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin des aus den Wegeparzellen Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstück 127 und Flurstück 128 bestehenden Wirtschaftsweges (im folgenden auch kurz: „Wirtschaftsweg Hennef“). Der genaue Verlauf dieses Wegs ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Flurkartenausschnitt dargestellt. Dieser Flurkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der Wirtschaftsweg Hennef wird von der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas zur Anbindung ihrer Betriebsgrundstücke an die Landesstraße L 121 benutzt. Die Anbindung erfolgt im weiteren über Sankt Augustiner Stadtgebiet und hier über den Wirtschaftsweg Sankt Augustin (Wegeparzellen Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38 und 35, Flurstück 9 tw. – bis Einmündung Flurstück 23 -, Flurstücke 23 und 25, Flur 9, Flurstücke 134 und 135) und den sich anschließenden Betriebsweg RSAG (Wegeparzellen Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstück 44 tw. – bis Einmündung Flurstück 45 –, Flurstücke 45 und 46). Die Nutzungen dieser Wege erfolgen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen

zwischen der Stadt Sankt Augustin und der RSAG sowie zwischen der RSAG und den Firmen.

- (3) Die hier getroffene Vereinbarung dient der umfassenden Regelung der Nutzung des Wirtschaftsweges Hennef durch die Firmen Schlechtriem und Betas sowie der Erschließung der an diese Wege angrenzenden Grundstücke der Firmen Schlechtriem und Betas. Diese wegerechtliche Vereinbarung sowie die in Abs. 2 genannten vertraglichen Vereinbarungen dienen der Standortsicherung der Betriebe im Rahmen deren Produktionszweckes bzw. deren Tätigkeiten auf den ausgewiesenen Betriebsgrundstücken. Die Sicherung der Standorte der vorgenannten Betriebe im „Geistinger Sand“ liegt auch im Interesse der Stadt. Damit verbunden sind auch Änderungen im Betriebsgeschehen, die einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Die Stadt gestattet der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas - im folgenden auch „Nutzungsberechtigte“ - die Mitbenutzung des in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Wirtschaftsweges Hennef in dem in § 4 beschriebenen Umfang.
- (2) Die Berechtigungen gelten auch für Rechtsnachfolger sowie für bestehende oder noch zu gründende Tochterunternehmen bzw. Ausgliederungen von Teilen der berechtigten Unternehmen oder Unternehmen, die zum Konzernverbund der Berechtigten gehören und direkte Anlieger der Parzellen 127 und 128 sind.
- (3) Ansprechpartner der Stadt für alle im Zusammenhang mit der Mitnutzung dem Wirtschaftsweg Hennef stehenden Fragen ist die Fa. Betas GmbH & Co. KG, solange nicht die Nutzungsberechtigten übereinstimmend einen anderen Ansprechpartner benennen. Die Stadt kann sich jedoch jederzeit und uneingeschränkt auch unmittelbar an den einzelnen Nutzungsberechtigten wenden

§ 3 Dingliche Absicherung der Nutzungsrechte

- (1) Zur dinglichen Absicherung dieses Nutzungsrechtes wird die Stadt jeweils zu Gunsten der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas an dem Wirtschaftsweg Hennef beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) eintragen.

- (2) Inhalt, Umfang und Beendigung der Dienstbarkeit müssen dem Inhalt, Umfang und Beendigung des Nutzungsrechts entsprechen. Den Berechtigten der Dienstbarkeiten ist zu gestatten, die Ausübung der Dienstbarkeiten Tochterfirmen bzw. Ausgliederungen von Teilen der berechtigten Unternehmen oder Unternehmen, die zum Konzernverbund der Berechtigten gehören und direkte Anlieger der Parzellen 127 und 128 sind, zu überlassen. Die Kosten der Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Sofern dies behördlicherseits zur Sicherung der Erschließung des Betriebsgeländes gefordert werden sollte, wird die Stadt auch eine inhaltsgleiche Baulast zu Gunsten der Betriebsgrundstücke bestellen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte

- (1) Zulässig ist die Wegenutzung ausschließlich durch Anliegerverkehr der Berechtigten. Hierzu gehört insbesondere der gesamte Betriebs-, Liefer-, Kunden- und Besucherverkehr der Berechtigten.
- (2) Für die Nutzung des Wirtschaftswegs Hennef gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (entsprechend). Zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aufgestellte Verkehrsschilder sind zu beachten. Die Nutzer haben ihr Fahrverhalten der Witterung und dem Zustand der Wege anzupassen.
- (3) Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch den infolge der Wegenutzung der Berechtigten entstehenden zusätzlichen Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung

- (1) Die Fa. Schlechtriem und die Fa. Betas übernehmen und tragen gesamtschuldnerisch die Verkehrssicherungs-, Unterhaltungspflicht sowie die entsprechende Kostentragungspflicht für den Wirtschaftsweg Hennef (lediglich die Fahrbahnen, Bankette und die Förderbandunterführung).

- (2) Fa. Schlechtriem und Fa. Betas stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Nutzung des Wirtschaftswegs Hennef gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (3) Fa. Schlechtriem und Fa. Betas haften gegenüber der Stadt für Schäden am Wirtschaftsweg Hennef, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung durch diese Unternehmen sowie deren Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 entstehen. Sie haften nicht für Schäden, die bei Gelegenheit der Nutzung des Wirtschaftsweges Hennef oder auf den anliegenden Grundstücken und dortigen Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Fa. Schlechtriem und die Fa. Betas haben nachzuweisen, dass Schäden am Wirtschaftsweg oder an anliegenden Grundstücken und dortigen Anlagen nicht von ihnen bzw. ihren Berechtigten verursacht wurden, ohne allerdings die Person des konkreten Verursachers namhaft machen zu müssen.
- (4) Im Innenverhältnis sind Fa. Schlechtriem und Fa. Betas jeweils zu gleichen Teilen verpflichtet.

§ 6 Weitere Mitnutzer

- (1) Der Stadt ist es gestattet, weiteren Dritten die Nutzung des Wirtschaftsweges Hennef zu überlassen, wenn diese Dritten zuvor gegenüber der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas die Verpflichtung übernehmen, sich gesamtschuldnerisch an der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Wirtschaftsweg Hennef sowie an der Unterhaltungspflicht und den Kosten seiner Unterhaltung zu beteiligen und dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 4 Abs. 3) führt.
- (2) Die widmungsgemäße Nutzung des Wirtschaftsweges Hennef durch Fußgänger, Fahrradfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr ist keine solche Nutzung und uneingeschränkt zulässig.

§ 7 Maßnahmen am Wirtschaftsweg Hennef

- (1) Zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen wird der Wirtschaftsweg durch Schwerlastverkehr bedingt durch Arbeiten der RSAG an den Gruben 3 und 4, ehemalige Bauschuttdeponie im Geistinger Sand, belastet. Der Zustand des Wirtschaftsweges zu Beginn dieser

Arbeiten wurde im Rahmen eines freiwilligen Beweissicherungsverfahrens festgestellt. Hierbei wurde vereinbart, dass nach Abschluss der Arbeiten der Zustand des Wirtschaftsweges und die entstandenen Schäden festzustellen sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung festzulegen und von RSAG durchzuführen sind. Die Stadt wird in Bezug auf den hier vorliegenden Vertragszweck dafür sorgen, dass der Wirtschaftsweg wieder in den vorherigen guten Zustand versetzt wird. Dieser Zustand ist dann Gegenstand der Unterhaltungspflicht der Firmen Betas und Schlechtriem.

- (2) Werden danach Maßnahmen aufgrund der vertraglichen Nutzung erforderlich, sind diese mit der Stadt abzustimmen. Zur Sicherstellung der Ausführungsqualität der erforderlichen Maßnahmen sind die Arbeiten in Absprache mit dem Fachbereich Tiefbau der Stadtbetriebe Hennef von den Nutzungsberechtigten durchzuführen.

§ 8 Ende der Benutzung

- (1) Das Mitnutzungsrecht der Nutzungsberechtigten an dem Wirtschaftsweg Hennef endet jeweils, soweit und sobald der Nutzungsberechtigte in dem Gebiet „Geistinger Sand“ nicht mehr gewerblich tätig ist oder aufgrund einer anderweitig hergestellten Erschließung eine Mitnutzung des Wirtschaftswegs Hennef nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Die Beendigung der gewerblichen Tätigkeit oder das Bestehen einer anderweitigen Erschließung hat der Nutzungsberechtigte der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Übernahme der jeweiligen Verkehrssicherungspflicht sowie der Unterhaltungspflicht und der Kosten der jeweiligen Unterhaltung durch den einzelnen Nutzungsberechtigten endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitteilung des Unternehmens über die Beendigung ihrer gewerblichen Tätigkeit im Gebiet „Geistinger Sand“ oder das Bestehen einer anderweitigen Erschließung bei der Stadt eingegangen ist. Geht diese Mitteilung erst nach dem 30.09. eines Jahres ein, so endet die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und der Kosten der Unterhaltung durch den Nutzungsberechtigten erst mit Ablauf des Folgejahres.
- (3) Das Nutzungsrecht endet jedoch insgesamt nicht bevor die Stadt den Wirtschaftsweg Hennef abgenommen hat. Sie ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Nutzungsberechtigten den Wirtschaftsweg in den Ausgangszustand i. S. d. § 7 versetzen.

§ 9 Rücktrittsrecht

- (1) Fa. Schlechtriem ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Abgrabungsbehörde den noch zu stellenden Antrag auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung für die Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 84, 85, 86, 87 und 125 bestandskräftig abgelehnt hat.
- (2) Die Fa. Betas ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn die Fa. Schlechtriem von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht ist gegenüber allen anderen Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach Eintritt des Rücktrittsgrundes per Einschreiben auszuüben. Maßgeblich ist das Datum der Zustellung. Bis dahin erbrachte Leistungen sind nicht zurückzugewähren.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann nur außerordentlich gekündigt werden.
- (2) Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fa. Schlechtriem und die Fa. Betas ihre Pflichten aus § 5 in erheblicher Weise verletzen und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen.
- (3) Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 besteht nur gegenüber demjenigen Nutzungsberechtigten, dessen Verhalten Anlass zur außerordentlichen Kündigung gibt. Im Übrigen gilt der Vertrag fort.

§ 11 Gestattungsvertrag vom 22.12.1964 und Notfallregelung

- (1) Fa. Betas und die Stadt Hennef sind sich darüber einig, dass der von ihnen am 22.12.1964 beschlossene Gestattungsvertrag durch diesen Vertrag aufgehoben wird.
- (2) Sofern die Zuwegung der Betriebsgrundstücke der Fa. Schlechtriem und der Fa. Betas oder sonstiger nach diesem Vertrag Nutzungsberechtigter über Sankt Augustiner Stadtgebiet (Betriebsweg RSAG, Wirtschaftsweg Sankt Augustin) oder den Wirtschaftsweg Hennef vorübergehend nicht möglich ist, z.B. wegen Bauarbeiten, Schäden an der Wegstrecke oder höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung, stellt die Stadt nach vorheriger Absprache solange eine Zuwegung über städtische Wegeparzellen zur Verfügung.
- (3) Wenn die Zuwegung über Sankt Augustiner Stadtgebiet dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen sollte, verpflichtet sich die Stadt, für einen Übergangszeitraum von längstens **10** Monaten eine Zuwegung über städtische Wegeparzellen zur Verfügung zu stellen. **Sollte dieser Zeitraum nicht ausreichen, werden die Parteien rechtzeitig Gespräche über eine Verlängerung des Übergangszeitraums aufnehmen, wenn diese von den Nutzungsberechtigten gewünscht wird. Die Stadt wird das Anliegen wohlwollend prüfen.**

§ 12 Schiedsklausel

- (1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt erhalten für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche, deren Hauptsumme den Betrag von 30.000 € übersteigt.
- (3) Jede Partei hat das Recht, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, auch soweit sie den in Absatz 2 genannten Betrag nicht übersteigen, nach ihrer Wahl statt des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, wenn hinsichtlich dieser Forderungen jeweils die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - Die Partei hat die jeweiligen Zahlungsansprüche gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht und zur Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt.

- Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die andere Partei die vollständige Zahlung geleistet oder die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in irgendeiner Weise schriftlich bestritten hat.
- (4) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
 - (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter wird von den beiden durch die Parteien ernannten Schiedsrichtern bestellt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf einen dritten (vorsitzenden) Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bestimmt. Alle Schiedsrichter müssen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die Befähigung zum Richteramt innehaben. Keiner der Schiedsrichter darf mit einer der Parteien oder einem Unternehmen, an dem eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in geschäftlicher Beziehung stehen oder gestanden haben.
 - (6) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hennef.

§ 13 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sind oder werden Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll in diesem Fall eine angemessene und zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung möglichst nahe kommt. Diese Rechtsfolge gilt entsprechend, wenn sich der Vertrag als lückenhaft oder ergänzungsbedürftig erweist sowie dann, wenn Bestimmungen des Vertrages undurchführbar sind oder werden.
- (3) Die Rechte, Pflichten und Obliegenheiten aus dieser Vereinbarung gelten auch für Rechtsnachfolger. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die sich für sie aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten, Pflichten und Obliegenheiten an Rechtsnachfolger

weiterzugeben und diese wiederum zur Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Hennef, den

Für die Stadt Hennef:

.....
(Bürgermeister Klaus Pipke)

.....
(vertretungsberechtigte(r) Beamtin/er)

Für Martin Schlechtriem Straßen- und Tiefbau-Unternehmung GmbH & Co. KG:

.....
(Geschäftsführer Dipl.-Ing. Karl Schlechtriem)

Für Betas Mischwerk GmbH & Co. KG:

.....
(Geschäftsführer Dipl.-Ing. Karl Schlechtriem)

